



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Vom **10. bis 11. April 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **10. und 11. April 2021** unter Telefon **08321/4247**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 10. April 2021: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396
am 11. April 2021: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640

Oberstdorf:

am 10. April 2021: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740

Oberstaufen:

am 10. April 2021: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452
am 11. April 2021: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 10. April 2021: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 11. April 2021: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 10. April 2021: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 12, Telefon 0831/5226622
am 11. April 2021: Burg-Apotheke, Kronenstraße 11, Telefon 0831/27356

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 1. April 2021, Nr. 1 Az.: SG52/SF/So/OA-RX51
Landkreis Bürgerservice, Herr Sontheim
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350
E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Franz Czernich, geb.: 17.09.1954 in Bihlerdorf.
Zuletzt wohnhaft in: Illerstr. 27, 87544 Blaichach
Fahrgestellnummer: 0067545R100GS, amtl. Kennz.: OA-RX51

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 1. April 2021, Nr. 1 Az. SG52/SF/So/OA-RX51, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 30.03.2021, Nr. 1, Az. SG52/SF/So/OA-RX51, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Michael Sontheim 52-112

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 25.03.2021, (Bpl. Nr. 1289/20), Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage Keltnerstraße 14 in Dietmannsried, (Fl.Nr. 7/8), Gemarkung Dietmannsried, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Dietmannsried, Rathausplatz 3, 87463 Dietmannsried, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-113

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 30.03.2021, (Bpl.Nr. 1234/20), den Teilabbruch Bestand und Zubau/Neubau von sechs Wohnungen inklusive Nebenräume Eschacher Straße 2 in Buchenberg, (Fl.Nr. 26), Gemarkung Buchenberg, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in
86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Buchenberg, Rathaussteige 2, 87474 Buchenberg eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 51-114

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seifen-West II“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Gewerbegebiet Seifen-West“

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seifen-West II“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Gewerbegebiet Seifen-West“ mit Begründung in der Fassung vom 19.02.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet „Seifen-West“ und dem Weiler „Gnadenberg“ im Stadtgebiet von Immenstadt i. Allgäu und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 454 (Teilfläche), 632/1 (Teilfläche), 632/8 (Teilfläche), 640 (Teilfläche), 642/4, 769/3 (Teilfläche), 770 (Teilfläche) und 771/1 (Teilfläche) Gemarkung Stein i. Allgäu. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Die externe Ausgleichsfläche befindet sich zwischen der Alpe Gund und der Alpe Mittelberg, wobei diese näher an der Alpe Mittelberg liegt. Die Ausgleichsfläche befindet sich im westlichen Teilbereich der Fl.-Nr. 1122 (Gemarkung Immenstadt i. Allgäu) an einem steilen Südhang. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche im Laufe des Verfahrens noch ändern kann.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.02.2021 und die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 15.04.2021 bis 17.05.2021 im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 313 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr, Mo., Di., Do., von 14.00 bis 16.00 Uhr und Mi. von 14.00 bis 18.00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist. Bei Einsichtnahme im Bauamt bitten wir folgendes zu beachten: Beim Betreten des Bauamtes und während des Aufenthaltes muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen, die Einsicht nehmen, ist zu achten. Es gilt eine Beschränkung der Personenzahl von max. vier Personen in den Räumlichkeiten.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.02.2021 und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-plaen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/>

<https://geoport.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

– Umweltbericht in der Fassung vom 19.02.2021 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung

von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.

– Ergebnisvermerk des Behördenunterrichtungs-Termines vom 04.03.2019, ergänzt am 18.04.2019 gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamtes Oberallgäu, Baum- und Bauleitplanung (zu Ortsrandeingrünung und Ausgleichsflächen), des Landratsamtes Oberallgäu, Immissionschutz (zu Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung und Verkehrslärm-Immissionen), des Landratsamtes Oberallgäu, Untere Naturschutzbehörde (zu Ausgleichsmaßnahmen, dem artenschutzrechtlichen Gutachten, CEF-Maßnahmen und Grabenaufwertung)

– Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben (zu flächensparenden Siedlungs- und Erschließungsformen und zum integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK)), des Regionalen Planungsverbandes Allgäu (zu flächensparenden Siedlungs- und Erschließungsformen), des Landratsamtes Oberallgäu, Ortsplanung (zu Flächenverbrauch und Einbindung ins Landschaftsbild), des Landratsamtes Oberallgäu, Sachgebiet Wasserrecht (zu Abwasserentsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung und Grundwasserstand), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kempten (zum Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen und Überplanung eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes), des Wasserwirtschaftsamtes, Kempten (zu Altlasten, Bodenschutz, Wasserversorgung, Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiet), des Bund Naturschutz, Ortsgruppe Immenstadt (zu Flächenfraß, Klima, Verkehr, intensiver Flächennutzung und Ausgleich) und der Handwerkskammer für Schwaben (zu Gewerbelärm-Immissionen und zur schalltechnischen Untersuchung)

– Umweltbezogene Informationen aus der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit der Entwurfsfassung vom 17.07.2019 mit Stellungnahmen der Regierung von Schwaben (zum Grundsatz des Flächensparens), des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (zur Nähe des Plangebietes an einem Baudenkmal), des Landratsamtes Oberallgäu, mit zusammenfassender Stellungnahme der Fachbereiche Bauleitplanung, Ortsplanung, Naturschutz, Brandschutz (zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Umsetzung von Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan, Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, Umsetzung der naturschutzfachlichen Minimierungsmaßnahmen, Flächensparen, Nachweis zur Umsetzung der Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen, zu den Festsetzungen zu Dach- und Fassadenbegrünung, Umsetzung der Maßnahmen aus dem artenschutzrechtlichen Fachgutachten, Festsetzung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen aus dem artenschutzrechtlichen Fachgutachten, Konkretisierung der Pflanzgebote, zum Umweltbericht und zur Meldung der Ausgleichsmaßnahmen im Ökoflächenkataster), des Landratsamtes Oberallgäu, Abfallrecht-Immissionsschutz (zur schalltechnischen Untersuchung, zu Immissionspunkten, zu den Geruchsmissionen aus der Hofstelle auf der Fl.-Nr. 773 und 773/1 sowie möglichen Schutzmaßnahmen, zur Untersuchung des Wohngebäudes westlich des Plangebietes als Immissionsort und Vergabe von Emissionskontingenten), des Landratsamtes Oberallgäu, Naturschutz (zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Nichtbetroffenheit von Schutzgebieten oder Biotopen, Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen, Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, Situierung der vorgesehenen Nistkästen und Ersatzquartiere, Einhaltung der DIN 18920 und des § 12 BBodSchV und Meldung der Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster), des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Immenstadt (zu Emissionskontingenten, Überplanung der Ausgleichsfläche „Stadtalpe“, Festsetzung von Solar/Photovoltaikanlagen, Flächenverbrauch und möglichen Alternativen und Minimierungsmaßnahmen, Beeinträchtigung der Landwirtschaft, Blickbeziehungen zwischen Plangebiet und Umgebung, Bewertung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht, Auswirkungen der Planung auf das Klima und Abarbeitung der Ausgleichspflicht), des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zum tatsächlichen Überschwemmungsgebiet, Retentionsraumausgleich, Änderung der Planungsberechnung zum Rückhalteraum Seifen Süd, Hochwasserschutz, wildabfließendem Wasser/Sturzflut, bauliche Maßnahmen zum Schutz bei Starkregen und hohen Grundwasserständen, Gewässer Ausbau, gewässerbegleitende Grünflächen, Gewässerunterhalt und Gewässerverbandsmitgliedschaft, Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, Entwässerungsplanung, vorsorgendem Bodenschutz, Altlasten und Wasserversorgung), des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Kempten-Lindau (zu Flächenverbrauch, Überflutung landwirtschaftlicher Flächen, Beeinträchtigung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Duldung landwirtschaftlicher Emissionen, Auswirkungen der Entwässerung, sparsamer Umgang mit Ausgleichsflächen bzw. Planung von Ausgleichsflächen im Geltungsbereich und Umsetzung der gründerischen Festsetzungen), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen und Überplanung eines landwirtschaftlichen

Haupterwerbsbetriebes, zu den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen), der Handwerkskammer für Schwaben (zur schalltechnischen Untersuchung und den Emissionskontingenten) und des Abwasserverbandes Obere Iller (zur Entwässerung, Ortsentwässerungssatzung, Einleitung von Fremdwasser)

– Umweltbezogene Informationen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit der Entwurfsfassung vom 17.07.2019 mit Stellungnahmen zu den Themen Lärmimmissionen, Belastung durch Verkehr und Staub, Lichtimmissionen, Klimawandel, Überplanung von Flächen im Außenbereich, Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Verschattungseffekte, Funktionsverlust der Drainagen landwirtschaftlicher Flächen, Funktion unversiegelter Flächen im Wasserhaushalt, Überschwemmungsgefahr, Retentionsraumverlust, Einleitung von Oberflächenwasser, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Auswirkungen auf den Tourismus, Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Funktionen von Grünflächen, Baumpflanzungen, Erhalt der Biodiversität, Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen, ökologische Auswirkungen, Vorkommen von Vogelarten, Kleinsäugern und Arthropoden, Umsetzung festgesetzter Grünordnungsmaßnahmen und zu den zugeordneten Ausgleichsflächen

– Umweltbezogene Informationen aus der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit der Entwurfsfassung vom 02.11.2020 der Regierung von Schwaben zu Grundsätzen und Ziele des Landesentwicklungsplanes (insbesondere Verringerung des Flächenverbrauches) und zu sonstigen fachlichen Informationen und Empfehlungen (zur Stadt Immenstadt i. Allgäu als städtischer Naturerlebnisraum, Umgang nat. Ressourcen, Flächenverbrauch, Flächenbedarf und Flächenverfügbarkeit); des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) zu Waldflächen (forstliche Belange bzw. Waldfläche nicht betroffen) sowie zur Zustimmung der Ausgleichsfläche, zum Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen, zum Grundsatz des Landesentwicklungsprogrammes (Inanspruchnahme hochwertiger Böden), zu landwirtschaftlichen Emissionen aus den benachbarten Flächen auf das Plangebiet und zur Schonung weiterer landwirtschaftlicher Flächen durch die benötigten Ausgleichsflächen und alternativer Flächen bzw. Maßnahmen; des Wasserwirtschaftsamtes Kempten zu den Themenfeldern Grundwasser und Baugründungen (zu Grundwasser-Verhältnissen und vorhandener Böden, zu Gründungen und möglichen Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie der Berücksichtigung der allgemeinen Regeln der Technik, zu notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und des Bedarfes einer Genehmigung für Eingriffe ins Grundwasser), zu Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser (zur Ableitung des Schmutzwassers, zur Versickerung von Niederschlagswasser sowie zur Einleitung in einen Vorfluter, zur notwendigen Überprüfung der hydrologischen Modellrechnung, zu allgemeinen Bedenken gegenüber der Entwässerung, zum Ausschluss von Tätigkeiten und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen, zum Versiegelungsgrad und zur Versickerung des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen), zu Überschwemmungsgebieten (zur Lage im tatsächlichen Überschwemmungsgebiet, zu bereits beschlossenen hochwasserbetreffenden Maßnahmen und Hochwasserbelange sowie zum Umsetzungsstand hierzu, zur Ausnahmevoraussetzung von Bebauungen im Überschwemmungsgebiet, zur durchgeführten 2D-Berechnung und dem darin ermittelten Rückhalteraum), zum Hochwasserschutz (zur hochwasserangepassten Bauweise und zu Schutzmaßnahmen bei HQ 100 Hochwasserereignissen, Beachtung des Hochwasserschutzes aus der 2D-Berechnung, Berücksichtigung eines Freibordes von mind. 50 cm), zum Gewässerausbau (zu vorhandenen Gewässerlauf, zur Gewässerordnung, zu den geplanten Maßnahmen und die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens, zum Gewässerrandstreifen und den damit verbundenen Maßnahmen), zu wildabfließendem Wasser und Sturzfluten (zum Auftreten von wildabfließendem Wasser und notwendigen Schutzmaßnahmen) und zur Gewässerunterhaltung und Gewässerverbandsmitgliedschaft (zur Zuständigkeit der Gewässerunterhaltung und notwendiger Regelungen); vom BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Kempten Oberallgäu (zum Flächenverbrauch, zum artenschutzrechtlichen Gutachten sowie zu den darin aufgeführten kartierten Arten, zum Vegetationsbestand am Gewässer, zur Einstufung des Gewässers als Biotop, zu den geplanten Eingriffen in vorhandene Lebensräume und den dazugehörigen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), zur Verlegung der Zufahrten, zu notwendigen Pufferstreifen, zur Umsetzung von Fassaden- und Dachbegrünungen und zur Beachtung einer insektenfreundlichen Bebauung); des BUND Naturschutz, Ortsgruppe Immenstadt (zum Flächenverbrauch, zur Verwendung von Solarflächen in Parkplatzbereichen und auf den Dächern, zum Klima, zum vorhandenen Gewässer, zu Vermeidungs- und Minimierungsflächen bzw. -maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, zu Baumpflanzungen, zur Fassadenbegrünung, zu Versickerungsanlagen, Verlust von Grünlandflächen, zum Biotopverbund, Auswirkungen der Planung auf verschiedene Arten, zum Anbringen von Nistmöglichkeiten, zum Kompensationsfaktor und Schaffung von Ersatzlebensräumen); des Landratsamtes Oberallgäu zu den Themenfeldern Landschaftsbild (Eingriff, Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung, Minimierungsmaßnahmen und deren Sicherung und Umsetzung), Ausgleich (Sicherung, Umsetzung und Anzeigen der Ausgleichsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Maßnahmenbeschreibung, Melden der Maßnahmen im Ökoflächenkataster), Gehölze (Wuchsklassen der Arten Eibe, Sal-Weide und Stechpalme), Nutzungskordel in der Grünfläche und Beschreibung des Vorhabens im Umweltbericht; des Landratsamtes Oberallgäu, Technischer Umweltschutz (zur schalltechnischen Untersuchung, ohne Bedenken), des Landratsamtes Oberallgäu, Wasserrecht

(zu den wasserrechtlichen Verfahren und der UVP-Vorprüfung) und des Abwasserverbandes Obere Iller (zur Entwässerung und Untersagung des Einleitens von Fremdwasser)

– Umweltbezogene Informationen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit der Entwurfsfassung vom 02.11.2020 mit Stellungnahmen zu den Themen Ein- und Durchgrünung, Energiesparen, Lichtverschmutzung, Schaffung von Retentionsraum, Dachbegrünung, Photovoltaikanlagen auf dem Dach, Fassadenbegrünung, Ansiedlung von Betrieben mit erheblichen Luftschadstoffemissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Lärmimmissionen in der Umgebung, schalltechnische Untersuchung und Emissionskontingentierung

– Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Gewerbegebiet Seifen-West II“ der Sieber Consult GmbH in der überarbeiteten Fassung vom 18.02.2021 (zu den Gewerbelärm-Immissionen aus dem Plangebiet und den notwendigen Schutzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes)

– Artenschutzrechtlicher Kurzbericht des Büro Sieber vom 04.07.2018 zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb des Plangebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

– Artenschutzrechtliches Fachgutachten vom Büro Sieber in der Fassung vom 10.02.2021 zum Vorkommen geschützter Tagfalter- und Fledermausarten innerhalb des Plangebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

– Hydrogeologisches Gutachten der Dr. Ing. Georg Ulrich – Geotechnik GmbH in der Fassung vom 07.07.2019 (zu Retention, Infiltration, Versickerung)

– Hydraulische Untersuchung mit 2 D-Berechnung zum Rückhalteraum Seifen Süd und Gewerbegebiet Seifen West des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Koch vom 20.11.2020 (zur Tektur 2020 der Hochwasserschutzplanung Seifener Becken, hydrologischen Grundlagen, Berechnungsmodellen und Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse und Auswirkungen der Tekturplanung)

– Hydraulische Untersuchung mit 2 D-Berechnung zum Gewerbegebiet Seifen West mit ergänzenden Berechnungen zu wild abfließendem Wasser des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Koch vom 23.11.2020 (zu hydrologischen Grundlagen, Berechnungsmodellen und Zusammenfassung der

Berechnungsergebnisse zu wild abfließendem Wasser im Bestand, für Bauabschnitt 1 und Bauabschnitt 2 sowie Auswirkungen der geänderten Planung auf die Umgebung)

– Geotechnischer Untersuchungsbericht der Dr. Ing. Georg Ulrich – Geotechnik GmbH in der Fassung vom 16.05.2019 (zu den Themen Geomorphologische Situation/Baugrundsichtung, Grundwasserverhältnisse, Durchlässigkeit der anstehenden Böden und Versickerungsmöglichkeiten, geothermische Beurteilung, Erschließung des Baugebietes, Gründung der Bebauung und baubegleitende Maßnahmen)

– Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG des Büro Sieber vom 20.11.2020 zum Tekturantrag für das Hochwasserschutzprojekt Seifener Becken (zur Prüfung der UVP-Pflicht der Änderung für das Hochwasserschutzprojekt unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren, des Vorhabenstandortes sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen)

– rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 124 „Gewerbegebiet Seifen-West“ in der Fassung vom 16.04.2015

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu) im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

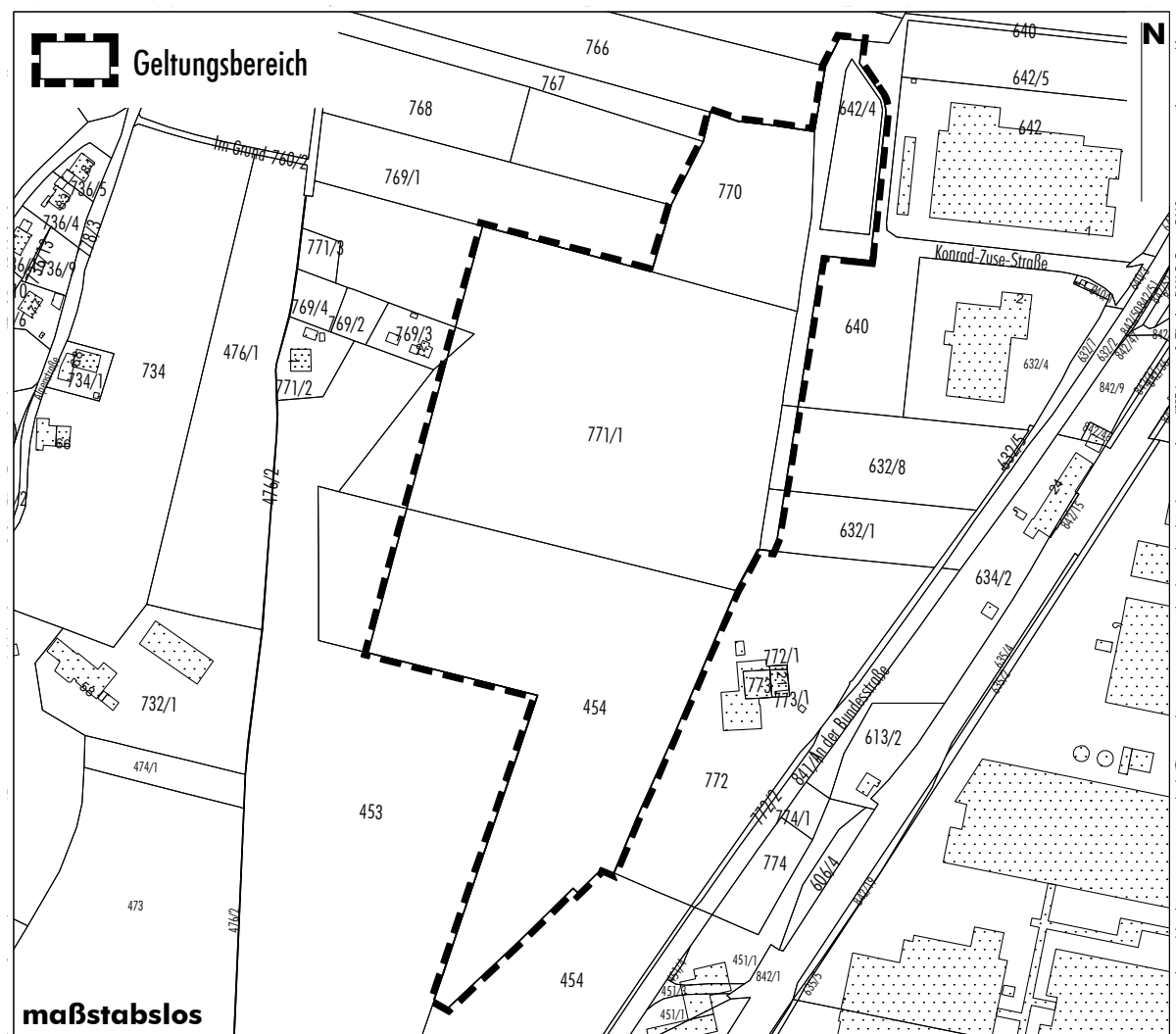
Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Immenstadt i. Allgäu, den 01.04.2021

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

51-115



Sonthofen, den 7. April 2021
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin